

Per E-Mail

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

info@staedteverband.ch

Zürich, 5. Mai 2021
1005367AM/bua

Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage - Zulassung von Grossveranstaltungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Flügel

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) danken wir Ihnen für die Einladung vom 29. April 2021 zur Teilnahme an der Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Gerne äussert sich die KSSD zur geplanten Verordnungsänderung wie folgt:

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Ob in naher Zukunft Öffnungsschritte betreffend Grossveranstaltungen angemessen sind, ist eine durch die Politik zu beantwortende Frage. Die KSSD begrüsst grundsätzlich ein schrittweises Vorgehen und dass den Veranstaltern eine Planungsperspektive gegeben wird, allerdings müssen die geplanten Schritte in der Praxis auch umsetzbar sein. Die vorgesehenen neuen Regelungen zu Grossveranstaltungen betreffen zunächst die zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden, im konkreten Vollzug aber durchaus auch kommunale bzw. städtische Stellen und die örtliche Polizei.

Die praktische Umsetzung der vorgesehenen neuen Regelungen zu Grossveranstaltungen erachtet die KSSD aktuell als undurchführbar, weil die Grundlagen für die Kontrolle der Zugangsbeschränkung gemäss Art. 6a Abs. 2 Buchstabe b fehlen, wie etwa ein einfach und rasch zu überprüfendes Zertifikat oder ein Impfausweis (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2 Anhang 2, Vorgaben für Grossveranstaltungen). Die KSSD muss davon ausgehen, dass solche Möglichkeiten für einen Nachweis auch Ende Juni nicht vorliegen werden. Bevor nicht sichergestellt ist, dass ein derartiger Nachweis von jeder Person (insbesondere auch von ausländischen Besucherinnen und Besuchern) erbracht werden kann, würde eine in Aussicht gestellte Lockerung bloss falsche Erwartungen wecken.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6a Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung legt Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen für Grossveranstaltungen fest. Die hier gewählten Formulierungen definieren – anders als die Erläuterungen – nicht, dass diese Zahlen bei mehrtägigen Anlässen (z. B. Publikumsmessen oder Schwingfesten) pro Tag bzw. Zeitabschnitt gelten. Die entsprechenden Präzisierungen gemäss Seite 2 der Erläuterungen sind zwecks Rechtsverbindlichkeit in den Verordnungstext aufzunehmen.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b:

Diese Bestimmung ist nicht umsetzbar. Abgesehen davon, dass ein einfach und rasch zu überprüfendes «Unbedenklichkeits-Zertifikat» nicht vorhanden und kurzfristig auch nicht zu erwarten ist (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1), wird eine seriöse Überprüfung der Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweise nach den aktuellen technischen Möglichkeiten zwangsläufig grosse Menschenansammlungen im Zugangs- und Kontrollbereich auslösen, der durch die lokalen Ordnungskräfte geregelt werden müsste. Auch wenn eine Überprüfung lediglich eine halbe Minute pro Person beanspruchen würde – was angesichts der Vielzahl der Nachweis-Möglichkeiten äusserst speditiv wäre –, ergibt dies bei 3000 zugelassenen Personen einen Kontrollaufwand von 25 Personenstunden, bei 10'000 Personen wären es 83 Personenkontrollstunden. Dies lässt grosse Staubildungen erwarten, die auch grosszügige räumliche Verhältnisse sprengen würden. Die meisten Veranstalterinnen und Veranstalter wären wohl auch überfordert und könnten entweder keine Grossveranstaltungen durchführen oder würden bei diesem Druck die Kontrollen nicht oder nicht konsequent durchführen.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist nicht völlig klar und bringt erhebliche Probleme mit sich. Zunächst stellt sich die Frage, ob der Nachweis einer vollständigen Impfung lediglich während sechs Monaten Gültigkeit haben soll. Ein solches «Verfalldatum» des Impfnachweises – sofern die Bestimmung tatsächlich in diesem Sinn zu verstehen ist – wurde bislang nie kommuniziert und wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt. Im Übrigen müsste auch damit gerechnet werden, dass viele Besucherinnen und Besucher das «Verfalldatum» ihres Impfnachweises vor einer Veranstaltung nicht überprüfen, was vor Ort dann allenfalls zu entsprechenden Problemen (Frust, Aggressionen etc.) führen dürfte.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 (dritter Spiegelstrich):

Die KSSD beantragt, diesen Artikel zu streichen. Es wäre ein logistischer Mammutaufwand, jede Person ohne Zertifikat vor den Augen des Organisators zu testen. Zu erinnern ist diesbezüglich auch daran, dass die Selbsttests mit einer viertelstündigen Wartezeit verbunden sind, die irgendwie überwacht werden muss, und demgemäss einen grosszügigen Wartebereich erfordern (abgesehen von der Verlässlichkeit dieser Selbsttests). Die meisten Veranstalterinnen und Veranstalter wären

hier ebenfalls überfordert. Wenn zum Beispiel nur 50 % der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher geimpft wären und die restlichen einen Selbsttest machen möchten, so würde einerseits der Platz für solche Tests in den meisten Fällen fehlen und andererseits müsste der Veranstalter unverhältnismässig viel Personal nur für diese Tätigkeit bereit stellen, um einen geregelten Ablauf sicherstellen zu können, was schlicht unrealistisch ist.

Art. 6a Abs. 2 Bst. c:

Die Formulierung der Bestimmung erscheint sehr abstrakt und dürfte diverse nicht erwünschte Begehrlichkeiten wecken. So fragt es sich, ob es tatsächlich die Absicht ist, beispielsweise eine sich über mehrere Kilometer erstreckende Streetparade mit einer Million Zuschauenden und Mitwirkenden für bewilligungsfähig zu erklären (unter der Annahme, dass die Bedingungen i.S. von Art. 6a Abs. 3 erfüllt sind). Diese Ausnahmebestimmung erscheint der KSSD problematisch und dürfte schwierig zu vollziehen sein. Auch wenn diese Ausnahmeregelung den Veranstalterinnen und Veranstaltern entgegenkommen dürfte, so lehnt sie die KSSD dennoch ab. Eine epidemiologisch adäquate Umsetzung ist in der Praxis in vielen Fällen kaum machbar.

Zumindest ist der vorliegende Artikel aber unbedingt zu präzisieren. Es kann nicht sein, dass Ausnahmen von den Vorgaben nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a und b aufgrund von Voraussetzungen möglich sein sollen, welche derart unbestimmt («..., die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände ...») formuliert sind. Es ist absehbar, dass eine solche Regelung von den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt würde.

Art. 6b:

Unter dem Hinweis auf die allgemeinen Vorbemerkungen soll die Pilotphase erst gestartet werden, wenn ein zentrales, zuverlässiges und rasch identifizierbares Nachweisdokument für Impfung, Testung oder Genesung vorliegt.

Art. 6b, Abs. 3, lit. d:

Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht geht hervor, was diese Evaluation genau beinhalten muss und wie sie durchgeführt werden soll. Das Ziel der Evaluation muss primär sein, die Praxistauglichkeit der Zugangskontrollen zu überprüfen. Die Frage, ob eine Weiterverbreitung des Sars-CoV2 Virus mit den genannten Massnahmen wirkungsvoll verhindert werden kann, dürfte durch die Veranstalterinnen und Veranstalter kaum schlüssig beantwortet werden können. Die Evaluation sollte sich also nur auf die Frage der technischen Durchführung der Kontrollen und gegebenenfalls auf die Praktikabilität von Schutzkonzepten beziehen. Diesbezüglich besteht Konkretisierungsbedarf.

Anhang, Ziff. 1.4:

Gemäss Buchstabe c muss der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Daten, die im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle erhoben wurden, innert 12 Stunden nach der Veranstaltung vernichten. Sodann werden Kontaktdaten nach Ziffer 2.1 Bst. b erhoben. Unklar ist, in welchem Verhältnis die beiden Datenbearbeitungen zueinander stehen. So ist davon auszugehen, dass der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Kontaktdaten ebenfalls anlässlich der Zutrittskontrolle erheben wird. Weil die Kontaktdaten für das Contact Tracing aber länger aufzubewahren sind, macht die geforderte Löschung der Daten im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle 12 Stunden nach der Veranstaltung keinen Sinn. Die Daten sollten nur einmal erhoben werden müssen, und die Löschfristen sollten unbedingt dieselben sein.

Anhang 2, Ziff. 1.5:

Wenn hier von den «örtlichen Sicherheitskräften» die Rede ist, geht die KSSD davon aus, dass damit die örtlich zuständigen Polizeibehörden gemeint sind und nicht Sicherheitskräfte des Veranstalters. Dies ist im Wortlaut von Ziff. 1.5 zu präzisieren. Im Übrigen ist die Steuerung der Personenflüsse im Zugangsbereich unseres Erachtens Gegenstand des Schutzkonzepts und bedarf nicht einer separaten Regelung.

Anhang 2, Ziff. 2.1, Bst. a:

Es ist fraglich, ob die Abstände (1m bis 1.5m) anlässlich von Grossveranstaltungen mit bis zu 3 000 Personen tatsächlich eingehalten werden können. Hier wäre gegebenenfalls eine Formulierung analog Ziff. 1.6 Anhang 2 zu wählen: *«Der erforderliche Abstand muss in allen Bereichen nach Möglichkeit eingehalten werden.»*

Anhang 2, Ziff. 2.6:

Der Sinn dieser Norm ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, warum es keine definierten Gästekontingente geben soll. Diese Veranstaltungsteilnehmenden könnten dann auch in Gastsektoren in den Stadien untergebracht werden. Epidemiologisch ist es wünschenswert, wenn die Anhängerinnen und Anhänger der Gastmannschaft einheitlich anreisen und einheitlich platziert würden. Mit der vorgeschlagenen Norm besteht das Risiko, dass alle Gästefans individuell ihre Tickets kaufen und es zu einer viel grösseren Durchmischung der Personengruppen kommt. Die KSSD Stadt Zürich beantragt daher, diese Ziffer zu streichen.

Sollte wider Erwarten die aktuelle Lage auch im Jahr 2022 noch länger andauern, so wäre aus Sicht der KSSD eine allfällige Verlängerung der Unterstützungsmassnahmen über April 2022 hinaus wünschenswert.

Zudem wird es als wichtig erachtet, dass im Rahmen der Information an die Bevölkerung explizit erwähnt wird, dass Kinder bis zu ihrem 16. Geburtstag die Voraussetzungen gemäss Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht erfüllen müssen. Gerade auch die unter 16-Jährigen sollen ebenfalls von der Möglichkeit profitieren können, wieder an einer Veranstaltung teilnehmen zu können.

Die KSSD bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

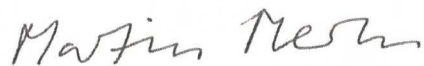
Co-Präsidentin



Sonja Lüthi

Direktion Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsident



Martin Merki

Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen